

687

# Allerhöchst privilegiertes Leipziger Tageblatt.

Nr. 87. Sonntag, den 25. September 1831.

M i t t h e i l u n g e n  
über die Plenarsitzungen der Kommun-Deputatschaft zu Leipzig,

Republikanische Plenarsitzung am 19. Sept.  
(Kortezung).

Der Cässirer Herbst hat die Sequestration der, unter solche fallenden, Grundstücke zu besorgen, mithin die Mietzinsen einzunehmen, die davon im Laufe der Sequestration vorkommenden Ausgaben zu bestreiten und darüber jährlich, bei größern Grundstücken über halbjährlich, Rechnung abzulegen. Er hat ferner die Cässe über alle, bei dieser Section vorkommenden Depositiongelder zu führen, solche in das Manual und das Depositenbuch einzutragen und an den Stadtrichter, so wie an den Herrn Deputirten des Rathäls, zu berechnen. Auch die bei der Ober-Expedition eingehenden Gelder werden ihm abgeliefert. In jeder Woche liefert er die bei ihm eingegangenen Gelder zum gerichtlichen Depositum ein, und erhebt dabei zugleich die, zur Auszahlung kommenden, Gelder, die er dann, wenn sie von Subhastationen und Sequestrationen herrühren, unmittelbar an die Interessenten auszahlt, sonst aber an den Gerichtsschreiber zur Auszahlung abliefer. Die Quittungen in Subhastations- und Sequestrations-sachen hat er möglichst bei dem Stadtrichter einzurechnen, insbesondere auch das Cassenbuch

über die, von ihm einzunehmenden und mittels Rechnung jährlich zur Einnahmestube abzuliefernden, Depositengebühren zu führen. Die wenige Zeit, welche ihm bei den vielfältigen Abhaltungen in den Sequestrations-Angelegenheiten und bei Besorgung des Cassenwesens übrig bleibt, hat er auf das Mundiren von Ausfertigungen bei dieser Expedition und zu Instruirung der dabei zu haltenden Aeten zu verwenden.

Der Kontrolleur Heyne hat, wie der Cässirer, über alle entgehende Gelder ein Manual zu halten; die von dem Sequester auszustellenden Quittungen zu contraigniren und die Controlle über diese Gelder, so wie wegen der Depositengebühren, zu führen, den Cässirer überhaupt bei den Cassengeschäften zu unterstützen, übrigens das Mundiren der, bei dieser Abtheilung vorkommenden, Ausfertigungen zu besorgen. Beide haben jeden Abend um 6 Uhr die Tagebeinnahme abzuschließen, und für den Fall, daß solche die Summe von 1000 Thlr. übersteigt, dieselbe dem Stadtrichter zum Depositum abzuliefern.

Der andern Abtheilung der ersten Section, gemeinschaftlich die Ober-Expedition oder Verseztstube genannt, sind hauptsächlich zugewiesen:  
1) alle Prozeß-Parteisachen bis zu dem Subhastationsverfahren;  
2) die Creditwesen;